



Satzung

über

**die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der gemeindlichen
Kindergärten und der Fördergruppe**

VI-423/3

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	18.11.2009		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	11.12.2009 25		
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2010		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VI/423/3		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

S A T Z U N G
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der gemeindlichen Kindergärten und der Fördergruppe**

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Unterhaching erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten und der Fördergruppe Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in einen der Kindergärten oder in der Fördergruppe aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Die Besuchsgebühren **und die Essenspauschalen** werden für den regelmäßigen Besuch der Kindergärten oder der Fördergruppe erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch für den Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit, z. B. wegen Erkrankung, **Ferienschließzeiten, Urlaub usw.** fort.

§ 4
Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs in einem der Kindergärten oder in der Fördergruppe.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Buchungszeit	Gebühr
4 – 5 Std. täglich	84,-- €
5 – 6 Std. täglich	90,-- €
6 – 7 Std. täglich	95,-- €
7 – 8 Std. täglich	100,-- €

8 – 9 Std. täglich	112,-- €
9 – 10 Std. täglich	122,-- €
Essensgeld zusätzlich buchbar	65,-- €

- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Unterhaching, **unabhängig vom Träger**, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der Besuchsgebühr bis zu einer maximalen Ermäßigung von 100,00 € je Geschwisterkind. Die Ermäßigung betrifft nicht den Verrechnungssatz für Verpflegung (bei Kindern, die in der Tagesstätte am Essen teilnehmen). Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtung, unabhängig vom Träger, zu stellen.
Andere staatliche Leistungen in Bezug auf die Besuchsgebühr, sind vorrangig und schließen eine Geschwisterermäßigung, getragen von der Gemeinde Unterhaching, aus.
- (4) Darüber hinaus können auf Antrag in besonderen Härtefällen oder aus sozialen Gründen die Besuchsgebühren ermäßigt, oder in vollem Umfang erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr nach Lage des Einzelfalls, insbesondere auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gebührenschuldner, unbillig wäre und nicht andere Kostenträger vorrangig zuständig sind.
Das Vorliegen eines Härtefalls oder von sozialen Gründen für eine Gebührenermäßigung ist nachzuweisen, z.B. durch Einkommensbescheinigungen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid) oder durch sonstige geeignete Nachweise.
Antrag und Nachweise sind bei der Gemeinde Unterhaching einzureichen.
- (5) Die Regelung des Absatzes 3 findet sinngemäß Anwendung auf Kinder, die einen kirchlichen Kindergarten oder den Kindergarten eines freigemeinnützigen Trägers im Gemeindegebiet besuchen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einen der Kindergärten oder in der Fördergruppe, im Übrigen jeweils fortlaufend mit dem Beginn eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren sind spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen
- (3) Werden die Besuchsgebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei zweimaligem Zahlungsverzug bzw. erfolglosem Einziehungsversuch ist das Kind **mit sofortiger Wirkung** vom Besuch des Kindergartens und der Fördergruppe ausgeschlossen. Die Eltern werden davon schriftlich benachrichtigt.
- (4) **Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahmen/-abmeldungen müssen bis spätestens zum 15. des laufenden Monats an die Kindertagesstätte, bzw. Gemeinde Unterhaching gemeldet sein, um zum 01. des Folgemonats berücksichtigt werden zu können.**

§ 6 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle Veränderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse mitzuteilen, die für die Gebührenfestsetzung bzw. für die Inanspruchnahme von Ermäßigungen oder Erlässen maßgeblich sind.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten und der Fördergruppe vom 01.09.2006 außer Kraft.

Unterhaching, 18.11.2009

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister